


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e. V.	Organisationshandbuch des SHSV	Register: 3	Seite: 1
	Geschäftsordnung Hauptausschuss	Erstausgabe: 26. 03. 2014 Letzte Änderung:	

1. Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e. V. (SHSV) gilt im Rahmen der gültigen Satzung.
- 1.2 Die Geschäftsordnung legt die Richtlinien für die Durchführung des Geschäftsbetriebes im Arbeitsbereich des Hauptausschusses fest.
- 1.3 Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal je Kalenderhalbjahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Dies ist nicht erforderlich, sofern im selben Kalenderhalbjahr ein Verbandstag einberufen wird. Er muss darüber hinaus zu weiteren Tagungen einberufen werden, wenn das Präsidium des SHSV es für notwendig hält oder vier Kreisschwimmverbände die Einberufung fordern.
- 1.4 Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Hauptausschusses regelt die Satzung in den §§ 18 und 19.

2. Aufbewahrungsfristen

- 2.1 Die Protokolle der Sitzungen sind gem. den jeweiligen geltenden gesetzlichen Richtlinien aufzubewahren.
- 2.2 Haushaltsvoranschläge, Abrechnungsunterlagen und Kassenbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.
- 2.3 Rechtlich verbindliche Schriftstücke sind bis zur Beendigung ihrer Verbindlichkeit aufzubewahren.

3. Versammlungsordnung

- 3.1 Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.
- 3.2 Den jeweiligen Tagungsort bestimmt der Vorstand.
- 3.3 Die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus zwingenden Gründen (z. B. Personaldebatte) erfolgen.
- 3.4 Der Hauptausschuss kann auf Antrag und mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unterbrochen werden.
- 3.5 Die offizielle Beendigung einer Versammlung ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

4. Einberufungen

- 4.1 Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin durch den Vorstand. Die Benachrichtigung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung - per E-Mail.
- 4.2 **In den Jahren, in denen kein Ordentlicher Verbandstag stattfindet**, sind für die Frühjahrssitzung des Hauptausschusses der Jahresabschluss, der Haushaltsvoranschlag und der Kassenprüfungsbericht 2 Wochen vorher per E-Mail zu versenden.
- 4.3 Finden im Rahmen des Hauptausschusses Wahlen statt, sind die zu besetzenden Ämter in der Einberufung zu benennen.

5. Beschlussfähigkeit

- 5.1 Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig.
- 5.2 Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt.

6. Versammlungsleitung

- 6.1 Der Hauptausschuss wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet. Für die Leitung des Hauptausschusses kann ein Versammlungsleiter gewählt werden. Ansonsten übernimmt der Präsident oder sein Stellvertreter die Leitung.

7. Tagesordnung Hauptausschuss

- 7.1 In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festsetzung der Tagesordnung
4. Berichte der Präsidiumsmitglieder

In den Jahren, in denen KEIN Ordentlicher Verbandstag stattfindet:	
Genehmigung Jahresabschluss	(Frühjahrssitzung)
Genehmigung Haushaltsvoranschlag	(Frühjahrssitzung)
Kassenprüfungsbericht	(Frühjahrssitzung)

5. Kassenbericht 1. Halbjahr (Herbstsitzung)
6. Anträge
7. Verschiedenes

- 7.2 Die Versammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

- 7.3 Die Tagesordnung ist in der festgesetzten Reihenfolge zu behandeln. Auf Antrag und mit Zustimmung der Versammlung kann die Reihenfolge jederzeit geändert werden.

- 7.4 Auf Antrag kann ein Tagesordnungspunkt jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden; hierzu bedarf es der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 7.5 Die offizielle Beendigung einer Versammlung ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

8. Protokolle

- 8.1 Über die Hauptausschusssitzung ist binnen 4 Wochen ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des SHSV und seiner Organe zuzustellen, es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter / Präsidenten zu unterschreiben.

- 8.2 Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten und muss den Inhalt der Versammlung wiedergeben.

- 8.3 Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

- 8.4 Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung können Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Gibt es keine Einsprüche, ist das Protokoll genehmigt. Bei Einsprüchen entscheidet das Präsidium bis zum nächsten Hauptausschuss.

- 8.5 Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Protokolls in den Postversand. Das Protokoll kann auch elektronisch versandt werden; dann gilt als Zeitpunkt der Zustellung der Moment der Absendung der Datei durch die Geschäftsstelle.

9. Anträge

- 9.1 Die ordentlichen Mitglieder, der Hauptausschuss, das Präsidium, der Vorstand und die Fachausschüsse des SHSV sind berechtigt, Anträge zu stellen.

- 9.2 Die Anträge bzw. Beschlussvorlagen sind dem Vorstand 3 Wochen vor dem Hauptausschuss einzureichen.

- 9.3 Der Vorstand hat die eingereichten Anträge bzw. Beschlussvorlagen und den Kassenbericht, spätestens 2 Wochen vor dem Hauptausschuss per E-Mail den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 9.4 Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.

- 9.5 Zusatzanträge sind zulässig. Sie sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Verbandstag einzureichen. Der Vorstand hat die eingereichten Anträge umgehend per E-Mail den Mitgliedern (§ 6) bekannt zu geben.

- 9.6 Über die Zulassung der Zusatzanträge entscheidet der Verbandstag mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

10. Berichte

- 10.1 Der Jahresabschluss, der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Hauptausschuss schriftlich per E-Mail vorzulegen.
- 10.2 Der Kassenprüfungsbericht ist dem Hauptausschuss in den Jahren, in denen KEIN Ordentlicher Verbandstag stattfindet, schriftlich und mündlich zu erstatten. Der Vorstand hat den Kassenprüfungsbericht, spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag per E-Mail den Mitgliedern (§ 6 der Satzung) bekannt zu geben.
- 10.3 Der Haushaltsvoranschlag wird vom Hauptausschuss beschlossen.
- 10.4 Der Versammlungsleiter hat dem Hauptausschuss nach jedem Bericht die Möglichkeit zu einer Aussprache zu dem Bericht zu geben.

11. Redeordnung

- 11.1 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort zu erteilen ist.
- 11.2 Redner sollen zur Sache sprechen; persönliche Bemerkungen haben zu unterbleiben.
- 11.3 Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm nach vorheriger Verwarnung das Wort zu entziehen. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.
- 11.4 Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
- 11.5 Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
- 11.6 Zu derselben Sache soll anderen Rednern als dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur zweimal das Wort erteilt werden.
- 11.7 Mitgliedern des Präsidiums muss auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
- 11.8 Außerhalb der Rednerliste kann sonst nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblickliche Redner seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
- 11.9 Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung noch je einem Redner für und gegen die Sache das Wort erteilt werden.
- 11.10 Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, können Schluss der Debatte oder Vertagung nicht beantragen.
- 11.11 Gästen kann zu Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden. Eine Ablehnung kann nur aus zeitlichen Gründen erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn der Gast von der Sache direkt betroffen ist.

12. Abstimmung, Wahlen

- 12.1 Die in den Punkten Redeordnung festgelegten Regeln gelten auch für Wahlen und Abstimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 12.2 Wahlvorschläge erfolgen auf Zuruf der stimmberechtigten Anwesenden.
- 12.3 Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muss mit dem Wahlvorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden.
- 12.4 Vor Eintritt in einen Wahlgang befragt der Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Kandidaten in der umgekehrten Reihenfolge der Benennung, ob sie sich zur Wahl stellen.
- 12.5 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.6 Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 12.7 Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 12.8 Abstimmungen werden durch Handzeichen/Stimmzettel offen durchgeführt, solange bis von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, muss schriftlich abgestimmt werden.

- 12.9 Über die Besetzung mehrerer gleichartiger und gleichrangiger Ämter kann mit Zustimmung der Versammlung in einem Wahlgang entschieden werden.
- 12.10 Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen dem Hauptantrag voraus.
- 12.11 Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu fassen, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. Alternativanträge sind zulässig.
- 12.12 Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

13. Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung wurde am 26. März 2014 vom Hauptausschuss des SHSV in Kiel beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 27. März 2014

gez. K. Cellarius
Präsidentin